

Lenk- und Ruhezeiten im Güterkraftverkehr

Verordnung (EG) Nr. 561/2006



Alle Informationen
zur Nachrüstung
und VDO-Installa-
tionspartnern
finden Sie im VDO-
Informationsportal
my.vdo.com.

Intelligenter
Fahrtschreiber der
2. Version ab 1. Juli 2026
auch für Transporter über
2,5 t im internationalen
Verkehr verpflichtend
und bei Kabotagefahrten

VDO

MAXIMALE LENKZEITEN

UNTERBRECHUNGSFREIE LENKZEIT

4 Stunden und 30 Minuten

TÄGLICHE LENKZEIT

9 Stunden
maximal zweimal pro Woche
10 Stunden

WÖCHENTLICHE LENKZEIT

56 Stunden

ZWEIWÖCHIGE LENKZEIT

90 Stunden

MINDESTRUHEZEITEN/PAUSEN

PAUSEN

≥ 45 Minuten ununterbrochen spätestens
nach 4 Stunden und 30 Minuten Fahrt

Möglichkeit von geteilten Pausen

Die erste ≥ 15 Minuten (zwischendurch) und die
zweite ≥ 30 Minuten spätestens am Ende der
4 Stunden und 30 Minuten Fahrzeit

TÄGLICHE RUHEZEIT

Regelmäßig

11 Stunden oder 3 Stunden + 9 Stunden (aufgeteilt)

Reduziert

9 Stunden

Die Ruhezeiten müssen innerhalb von 24 Stunden
nach Beginn der Arbeit abgeschlossen sein.

Maximal drei reduzierte zwischen zwei
wöchentlichen Ruhezeiten

WÖCHENTLICHE RUHEZEIT

Regelmäßig

45 Stunden

Reduziert

24 Stunden

In zwei aufeinanderfolgenden Wochen entweder
zwei normale wöchentliche Ruhezeiten oder
mindestens eine normale und eine reduzierte.
Die Verkürzung muss nachgeholt werden.

MÖGLICHKEIT

Zwei aufeinanderfolgende verkürzte wöchentliche
Ruhezeiten (nur unter bestimmten Bedingungen im
internationalen Transport)

Zusätzliche Hinweise:

- / Sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, kann unter bestimmten Bedingungen von den Regeln abgewichen werden.
- / Bei außergewöhnlichen Umständen gelten besondere Regeln, um unmittelbar vor einer Wochenruhezeit den Firmensitz oder den Wohnort des Fahrers zu erreichen.
- In diesen beiden Fällen bestehen Dokumentations- und Kompensationspflichten.
- / Bei der Nutzung von Fähren und Zügen gibt es zudem Sonderregeln.

Bitte informieren Sie sich an geeigneter
Stelle umfassend:



Bundesamt für Logistik
und Mobilität